

Trivialpatente werden zum Phantom

Kommentar von Dr. Heiner Flocke, Vorstand patentverein.de e.V.

Trivialpatente bezeichnen Schutzrechte mit geringster Erfindungshöhe, also Patentanmeldungen und Erteilungen für Erfindungen, die eigentlich keine sind. Trivialpatente sind als Problem des Patentwesens inzwischen ein gängiger Begriff für die Internet-Enzyklopädie Wikipedia, für Patentämter und -Anwälte, für Patentgerichte, für die Politik und allgemein für Beteiligte und Beobachter des Patentwesens einschließlich der Medien. In das allgemeine Bekenntnis zur Patentqualität mischt sich die ablehnende Haltung gegenüber Trivialpatenten. Die politische Diskussion zur EU-weiten Einführung von Softwarepatenten wird beherrscht von der Angst um ein neues Terrain für Trivialpatente und eine daraus drohende missbräuchliche Patentpolitik. Zitate aus den höchsten politischen Stellen, aus den Ministerien und Patentämtern, aus der Wirtschaft und Presse belegen das erkannte Problem der Trivialpatente. Der Zentralverband der Deutschen Elektroindustrie ZVEI greift das Thema Trivialpatente in einem Arbeitskreis auf. In den USA verdienen die Debatte zu Trivialpatenten vor dem Supreme Court und die Initiative von IBM zur öffentlichen Patentbewertung als "Patent-Chat" Beachtung. Aktionen der 1&1 Internet AG, der Open-Software-Foundation, des Heise Verlags, www.nosoftwarepatents.com und nicht zuletzt die Initiative mittelständischer Unternehmen www.patentverein.de verweisen auf die Probleme im Patentwesen.

Der Patentverein hatte triviale Technik-Patente in vier Kategorien eingeteilt und mit Beispielen belegt:

Patente *mit mangelnder Erfindungshöhe* relativ zum Stand der Technik; *Anwendungspatente*, die nur die zweckentsprechende Applikation bekannter Produkte schützen; *Vervielfachungspatente*, die eine bekannte Technik oder bekannte Geräte mehrfach bereitstellen; verklausulierte *Verallgemeinerungen* der Hauptansprüche bis in den Stand der Technik.

Es gibt sie also, die Trivialpatente, nur benennen darf man sie nicht. Dies wurde dem Patentverein klar gemacht zuletzt vom OLG-München, dass einer Unterlassungsklage stattgegeben hat. Der Patentverein hatte u.a. Patente der Klägerin als trivial gelistet bzw. den Lesern seiner Homepage zur Abstimmung angeboten – nach Auffassung der Kammer einseitig und verunglimpfend mit zu vielen Patenten der Klägerin. Der Verein wollte sich in seinen idealistischen Zielen gegen aus seiner Sicht zweifelhafte Privatrechte, hier die Monopole aus Patenten wenden, nicht aber gegen Inhaber oder Erfinder. Dabei hatte er auch auf den evtl. Imageschaden für Anmelder aus Trivialpatenten hingewiesen und an Anmelder, Erfinder und Patentanwälte appelliert, zu Patentqualität im Sinne des Patentgesetzes zurückzufinden. Dieser Appell zur Patentqualität fand große Zustimmung bei vielen, aber eben nicht allen Unternehmen, und zumindest Gehör bei den prüfenden Patentämtern, bei den Hütern des Wettbewerbs, dem Kartellamt und den Wirtschaftsministerien. Die Nennung von Beispielen sollte wachrütteln. Man wollte mit der Kritik am individuellen Privatrecht die Schwächen im Patentwesen aufzeigen, dabei Anmelder und Beteiligte zur Patentethik auffordern, nicht aber einzelne Firmen verunglimpfen.

Die Urteile werfen grundsätzliche Fragen auf, wie bei der Kritik an durchaus legal erworbenen Privatrechten mit der Meinungsfreiheit umzugehen ist. Darf eine Bürgerinitiative zur artgerechten Tierhaltung nicht auch zugelassene Viehtransporte anprangern? Darf

ein Architektenverein zur Verschönerung der Innenstädte konkrete Bauten trotz Baugenehmigung als Betonklötze bezeichnen ? Sicher gibt es Grenzen zur Beleidigung, die aber von einer verliehenen „silbernen Zitrone“ oder durch den gebräuchlichen Titel „Trivialpatent“ nicht überschritten sein sollten. Es stellt sich also die generelle Frage, ob durchaus legale Geschäftsgebaren, z.B. auch oder insbesondere von Marktführern nicht konkret kritisiert werden dürfen, z.B. von Medien, Bürgerinitiativen, Vereinen oder Privatleuten, evtl. sogar von Wettbewerbern. Sind kritische Meinungsäußerungen nicht auch der Preis für wirtschaftliche Monopole oder Machtpositionen ?

Ein Anmelder, der eine Erfindung beschreibt und von einer Behörde patentiert bekommt, hat legal ein gültiges Privatrecht erhalten. Manchmal wird das Patentwesen aber als reines Wettbewerbsmittel und nützliche Drohkulisse entdeckt und dabei die Schwächen des Systems (aus)genutzt. Das ist letztlich nicht im Sinne des Patentgesetzes und das Patentwesen droht ad absurdum geführt zu werden.

Das Urteil schützt zunächst einmal Anmelder und Erfinder vor Kritik. Kritiker, die sich auf Meinungsfreiheit berufen, müssen sich über ihre wettbewerbsrechtliche Position klar werden, die im Zweifelsfall immer gegeben oder konstruierbar ist. Kritisierte Anmelder unterstreichen auch außerhalb des Klagewegs ihre Machtposition und streichen der kritischen Fachpresse Anzeigenetats oder drohen den Verbänden mit Austritt. Wer in seinem Eintreten gegen Trivialpatente Beispiele nennt, muss mit Strafe rechnen aus einem Urteil wie gegen den Patentverein. Trivialpatente werden damit zum Phantom.

Das Urteil zeigt aber auch, wo der Hebel anzusetzen ist: wenn nicht beim Erfinder und Anmelder, die sich legal um ein Schutzrecht bemühen, dann eindeutig bei den Instanzen, die die Gesetze machen, auslegen, die Einhaltung bewachen und in diesem Falle die Patentanmeldungen prüfen. Welche Bedeutung und Wirkung haben die Prüfungsverpflichtungen der Patentämter, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) und die Aufsichtspflicht des Gesetzgebers bezüglich des Patentgesetzes ?

Patente sind kein Grundrecht. Sie wurden in Industrienationen eingeführt zum Nutzen der Wirtschaft und müssen sich daran messen lassen. Die Bewertung des Mittelstands als anerkannter Träger der Wirtschaft verdient dabei besonderes Gehör.